



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Landesmusikrat Hessen e. V.

und

**dem Land Hessen, vertreten durch das
Hessische Kultusministerium**

als Kooperationspartner

im Rahmen ganztätig arbeitender Schulen in
öffentlicher Trägerschaft

Präambel

Das Land Hessen und der Landesmusikrat Hessen sind bestrebt, musikalische Förderung in den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler in ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen mit unterrichtsergänzenden und -erweiternden musikalischen Angeboten zu stärken.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Chance erhalten, ein Instrument für sich zu entdecken und gemeinsam mit anderen zu musizieren.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein qualifiziertes, inhaltlich umfassendes musikpädagogisches Angebot für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Interessierte Schülerinnen und Schüler sollen die Chance haben, entsprechend ihrem Interesse und Leistungsvermögen musikalisch optimal gefördert zu werden.

In Ergänzung zum Musikunterricht im Rahmen der Stundentafel können ganztägig arbeitende Schulen Kooperationen vor Ort eingehen mit dem Ziel eines Ausbaus der musikalischen Grund- und Erweiterungsbildung im Bereich Instrumental-, Vokal- oder Ensemblespiel. Kooperationspartner dabei können der jeweilige Schulträger, die einzelne Schule, die zuständige Schulaufsichtsbehörde, öffentliche Musikschulen und andere musikunterrichtende Verbände und Vereine mit qualifiziertem Personal in Hessen sein, die auf der Basis eines Kooperationsvertrages bei der Umsetzung dieses Zieles mitwirken.

Das Hessische Kultusministerium und der Landesmusikrat Hessen e. V. sehen eine qualitätsorientierte fachliche Zusammenarbeit zwischen der schulischen und außerschulischen Musikpädagogik und außerschulischen Institutionen der Musikkultur als Chance für die Verbesserung der Qualität und Quantität der musikalischen Bildung in Hessen. Sie stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote im Bereich der Ganztagschule unverzichtbar sind.

Zur Realisierung entsprechender Angebote schließen auf der Grundlage der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung das Hessische Kultusministerium und der Landesmusikrat Hessen e.V. die vorliegende Rahmenvereinbarung.

A. Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

1. An ganztägig arbeitenden Schulen kann im Rahmen der unterrichtserweiternden und -ergänzenden Bildungsangebote geeignetes außerschulisches Personal für musikpädagogische Angebote eingesetzt werden. Dafür kommen in erster Linie Beschäftigte öffentlicher Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen e. V., Landesverband Hessen, in Betracht. Andere musikunterrichtende Mitgliedsverbände oder -vereine des Landesmusikrats Hessen e.V. können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ebenfalls qualifizierte Personen zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten entsenden (s. Liste der Mitgliedsverbände oder -vereine Anlage 1)

Der Mitgliedsverband oder -verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er gewährleistet den Einsatz von Lehrkräften, die die unter Nr. 4 beschriebenen Qualifikationen erfüllen und über ein erweitertes Führungszeugnis verfügen, das keine nachteiligen Eintragungen enthalten darf. Bei Personen, die die Qualifikationen nicht erfüllen, ist eine Einzelfallprüfung der fachlichen Eignung durch den beschäftigenden Verband oder Verein notwendig, in die der Landesmusikrat Hessen e. V. einbezogen werden kann.

2. Das Hessische Kultusministerium kann zusätzliche Rahmenvereinbarungen mit den unter A.1 genannten Verbänden oder Vereinen abschließen. Diese Rahmenvereinbarungen bilden die Grundlage und den Rahmen für weitere Kooperationsverträge zwischen ganztägig arbeitenden Schulen und den Vereinen oder Verbänden vor Ort.
3. Die vorliegende Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die zwischen dem Land Hessen, dem Schulträger und den musikunterrichtenden Mitgliedsverbänden oder –vereinen des Landesmusikrats Hessen auszuhandelnden Kooperationsverträge, die vor Ort abgeschlossen werden; unberührt bleibt die Herstellung des Einvernehmens zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Schulträger über die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags mit dem musikunterrichtenden Mitgliedsverband oder – verein des Landesmusikrats als dem Projektträger (siehe Anlage 2 Kooperationsvertrag).
4. In der Kooperation soll der Einsatz von qualifizierten Lehrkräften als Beschäftigte des Verbandes öffentlicher Musikschulen oder von musikausbildenden Verbänden oder Vereinen sichergestellt werden. Diese müssen persönlich und fachlich geeignet sein und verfügen in der Regel über eine abgeschlossene musikpädagogische Hochschulausbildung, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder den erfolgreichen Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals der ergänzenden Angebote mit. Im Kooperationsvertrag zwischen einer ganztägig arbeitenden Schule und der jeweiligen Einrichtung

vor Ort wird die Art des Angebotes (Komplettangebot, Teilangebot oder einzelne Module) schriftlich vereinbart.

5. Die konkreten Leistungen sind verbindlich in einem gesonderten Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Kooperationspartner zu vereinbaren. Hierzu zählen insbesondere:

- Art und Inhalt des Angebotes,
- die finanziellen Leistungen,
- Qualifikation des Unterrichtenden, Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- Raumplanungen, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- Bedingungen und Genehmigungsvorbehalte,
- gegenseitige Information über Ansprechpersonen sowohl in der Schule als auch bei dem jeweiligen Kooperationspartner.

Hierzu soll von den vertragsschließenden Parteien das Muster eines Kooperationsvertrages (Anlage 2) genutzt werden.

B. Finanzierung

Schulen, die das Kleine Schulbudget oder das Große Schulbudget bewirtschaften, können das Wahlangebot als sonstige Landesaufgabe aus Einsparungen der Teilbudgets im Rahmen ihrer Schulbudgets finanzieren oder daraus bereits gebildete Rücklagen aus Vorjahren verwenden.

C. Personal

1. Aus Gründen der pädagogischen Kontinuität setzt der musiklehrende Verband oder Verein für die definierte Dauer des Angebots grundsätzlich dieselbe Fachkraft ein. Bei Krankheit oder im Vertretungsfall kann eine andere Fachkraft eingesetzt werden.
2. Findet das Angebot des Kooperationspartners an einem außerschulischen Lernort statt, kann eine Lehrkraft der Schule zur Aufsicht hinzugezogen werden. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
3. Rechtliche Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung und des jeweils zu schließenden Kooperationsvertrages sind zum einen die Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG vom 13. April 2018 (ABl. S.

349), berichtet 2019 (ABl. S. 968) und zum anderen die „Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes“. Letztgenanntes Dokument ist dieser Rahmenvereinbarung als Anlage 3 beigelegt.

4. Das Personal der Verbände oder Vereine unterliegt keinem fachlichen Weisungs- oder Direktionsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Der musikunterrichtende Verband oder Verein sorgt dafür, dass das von ihm eingesetzte Personal die fachlichen Vorgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters beachtet, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des musikpädagogischen Angebotes erforderlich sind. Unberührt bleiben Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Schulordnung und des Hausrechts und zur ordnungsgemäßen Umsetzung auch der Rahmenvereinbarungen, soweit relevant. Das eingesetzte Personal der Verbände oder Vereine unterliegt den an Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie der Pflicht zur Verschwiegenheit über ihm bekannt gewordene ihrer Natur nach vertraulich zu behandelnde Sachverhalte oder Unterlagen, auch über das Ende der Tätigkeit an der Schule hinaus. Die Verbände oder Vereine stellen diese Verpflichtung ihrerseits durch vertragliche Regelungen mit dem eingesetzten Personal sicher.

Das Personal tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Land. Fach- und Dienstaufsicht obliegen den Verbänden oder Vereinen. Fachliche Hinweise der Schulleitung werden mit den musikunterrichtenden Verbänden oder Vereinen vorher abgestimmt und von letzteren umgesetzt. Eine Einbindung des Personals in den Schulbetrieb findet nicht statt.

D. Organisation und Versicherung

1. In der Regel werden an der Schule die zur Durchführung des Angebotes notwendigen Räume, Anlagen und Instrumente in hinreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Es können auch Räume, Anlagen und Instrumente der musikunterrichtenden Verbände oder Vereine verwendet werden, wenn die Räumlichkeiten für Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Entfernung liegen und die Aufsicht auf dem Weg nach § 10 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780) sichergestellt ist.
2. Die vertraglich vereinbarten Kooperationsangebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Hessen versichert (Unfallversicherung). Das vom Verband oder Verein als Projektträger eingesetzte Personal ist über die Versicherung des jeweiligen Verbands oder Vereins versichert. Der Verband oder Verein haftet dem Land und dem

Schulträger unbeschadet der §§ 104 bis 106 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für Schäden, die das bei ihm beschäftigte Personal schuldhaft verursacht.

3. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gestaltet das außerschulische Personal das Angebot frei und in eigener pädagogischer Verantwortung sowie in Übereinstimmung mit den musikunterrichtenden Verbänden oder Vereinen.

E. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung


1. Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und der Landesmusikrat Hessen e.V. streben eine gemeinsame Qualitätssicherung im Bereich der musikalischen Förderung und die Weiterentwicklung der Kooperation auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenvereinbarung an.
2. Die Vertragspartner tauschen sich regelmäßig aus. Auf Antrag eines der Vertragspartner wird der Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung überprüft.
3. In allen Konfliktfällen, die sich beim unterrichtsergänzenden und -erweiternden Bildungsangebot ergeben, sowie über Fragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden einvernehmliche Lösungen zwischen der jeweiligen Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner gesucht.

F. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck gleichwohl erreicht werden kann. Die Kooperationspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

G. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung jeweils zum Ende eines Schuljahres zu kündigen (31. Juli eines Jahres, § 57 HSchG). Die Befugnis zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Rahmenvereinbarung tritt am 07.02.2020 in Kraft.



Landesmusikrat Hessen e. V.
Dr. Ursula Jungherr



Hessisches Kultusministerium
Staatsminister
Prof. Dr. R. Alexander Lorz